



## **Nutzung öffentlicher Raum für Aussenwirtschaften Ausführungsbestimmungen**

vom 28. August 2023

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Polizeireglements (SRRJ 451.001) erlässt der Stadtrat Rapperswil-Jona zu Art. 24 (Aussenwirtschaften auf öffentlichem und privatem Grund) desselben Reglements die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

### **1. Form und Inhalt allgemein**

Gesuche für die Bewilligung des Anbietens von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken sind in schriftlicher Form auf dem offiziellen Baugesuchs-Formular im Doppel einzureichen. Die Gesuche haben die Angaben zu enthalten, wer was wo anbieten will. Unverzichtbarer Gesuchbestandteil ist ein vermasster aktueller Situationsplan, basierend auf einem aktuellen amtlichen Katasterplan. Die vorgesehenen Gerätschaften sind genau zu bezeichnen. Aus den Gesuchsunterlagen müssen die Betriebszeiten und die vorgesehene Dauer ersichtlich sein.

### **2. Mögliche Konzessionsflächen und Freiräume für Blaulicht-Fahrzeuge**

Die Konzessionsfläche ist beschränkt auf den unmittelbar an das gesuchstellerische Grundstück anschliessenden, öffentlichen Raum. Eine Verlegung auf die gegenüberliegende Seite des öffentlichen Raumes ist ausgeschlossen. Eine generelle Ausnahme hiervon besteht am Seequai, wo ein maximal 2 m breiter Streifen im Bereich der Allee gemäss bisheriger Usanz nutzbar ist.

Die Zugänglichkeit für die Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen muss auf jeden Fall jederzeit freigehalten bleiben (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz). Das Ressort Sicherheit legt im Einzelfall den hierfür benötigten Raum verbindlich fest.

### **2. Gestalterische Grundsätze; zulässige Materialien, Einfügung in die Umgebung**

Ausdehnung, Möblierung, Grüngestaltung, Reklame-Einrichtungen, Dekorationen aller Art, Beleuchtung usw. haben sich in das Platz- und Nachbarschaftsbild einzufügen und müssen vom Ressort Bau, Liegenschaften beurteilt und abgenommen werden. Sie haben innerhalb der bewilligten Fläche zu stehen.

### **3. Platzbegrenzung**

Zur Erhaltung des Platzbildes und Platzgefühls sind die Flächen offen zu halten. Komplettes Abdecken z.B. mit Sträuchern oder dergleichen ist nicht zu bewilligen.



24. März 2023  
Seite 2

#### **4. Zulässige Einrichtungen**

- a) Max. 4-er-Tische
- b) Tische und Stühle sollen insgesamt ein optisch leichtes Erscheinungsbild abgeben und zurückhaltende Farben aufweisen. Ihre Machart soll der besonderen Qualität der Umgebung angemessen sein und einen hohen Standard aufweisen; minderwertige Kunststoffeinrichtungen (Tische, Stühle, Schirme, Menü-Ständer etc.) können nicht bewilligt werden.
- c) Sogenannte Lounges mit massiv in Erscheinung tretenden Möbeln verstellen das Platzbild und sind daher nicht zulässig. Am Seequai können örtlich Ausnahmen wegen des insgesamt «südlichen Ambientes» bewilligt werden.
- d) Es werden keine Buffets, Zapfhähnen, Harassen-Gestelle, Grills und ähnliches auf öffentlichem Grund bewilligt.
- e) Kühlanlagen für die Abgabe des sonst üblichen Angebots, auch als Take-Away, können während den Öffnungszeiten des Betriebs auf öffentlichen Grund gestellt werden. Sie sind nach Betriebsschluss jedoch auf den privaten Grund wegzuräumen.

#### **5. Dekoration, Grüngestaltung, Reklame-Vorrichtungen, Menu-Tafeln sind zulässig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:**

- Nur auf eigenem Grund oder innerhalb der bewilligten Fläche
- Nur mit Bewilligung des Ressorts Bau, Liegenschaften
- Dem Platz- und Nachbarschaftsbild angemessen.

#### **6. Beleuchtungen und Heizungen sind zulässig, wenn sie**

- über eine Bewilligung des Ressorts Bau, Liegenschaften verfügen
- nur als Tischleuchten vorgesehen sind
- keine Scheinwerfer, keine Girlanden, Lichterketten etc. umfassen
- keine Heizstrahler, Heizpilze, Cheminées etc. verwenden, welche mit nicht-erneuerbaren Heizmaterialien betrieben werden. Mit Holzpellets oder Stückholz befeuerte Heizvorrichtungen sind zulässig.

#### **7. Verbot von Lautsprechern**

Weder Musikanlagen, Lautsprecher noch Strassenmusik und -kunst sind gestattet. Für Musik aus dem Innern des Lokals gelten die Vorschriften des Immissionsschutzreglements (SRRJ 451.002).



24. März 2023  
Seite 3

## **8. Vorgaben für Sonnen- und Witterungsschutz-Vorrichtungen**

Diese erfordern stets eine Bewilligung des Ressorts Bau- Liegenschaften.

Reklameschirme sind unzulässig.

Es sind lediglich zurückhaltende Uni-Farben zulässig.

Die Aussenkante der Schirme ist gleich der maximalen Aussenkante der bewilligten Fläche.

Quadratische Sonnenschirme sind nur in fest montierten Bodenhülsen zulässig.

Die Abstände zwischen den Schirmen haben min. 50 cm zu betragen, Verbindungselemente sind unzulässig, zwecks Verhinderung der optischen Verschliessung des öffentlichen Grundes.

Der Maximaldurchmesser der Schirme beträgt 3,5 m, bzw. max. 3,5 m Seitenlänge für quadratische Schirme.

Sonnenstoren brauchen in jedem Fall eine Baubewilligung und werden nur sehr zurückhaltend bewilligt.

Es gelten die Bestimmungen der Altstadt-Schutzverordnung (SRRJ 731.003)

Sonnenschirme werden - falls überhaupt - nur für Sonnenschutz bewilligt, nicht für Regenschutz.

## **9. Abfall-Entsorgung**

Diese ist Sache des Konzessionsinhabers. Bezüglich Lärmverursachung beim Entsorgen von Flaschen gelten die Vorschriften des Immissionsschutzreglements (SRRJ – 451.002).

## **10. Vorbehalt von Ausnahmen**

Nur auf begründetes Gesuch hin kann der Stadtrat Rapperswil-Jona Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gewähren.

## **11. Vorbehalt der Regelungen an öffentlichem Grund anderer Körperschaften**

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf das SBB-Areal; daselbst gelten die Bestimmungen und Vorgaben des Eisenbahnrechts.

Vorbehalten bleiben zudem die kantonalen Vorgaben für Projekte auf Flächen im kantonalen Eigentum wie Kantonsstrassen.



24. März 2023  
Seite 4

**12. Vollzug**

Diese Ausführungsbestimmungen werden per sofort angewendet.

Rapperswil-Jona, 28. August 2023

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling  
Stadtpräsident

Stefan Eberhard  
Stadtschreiber